



**Entscheidung**

In der Sache

TSG Erlensee 1874 e.V.  
c/o Patrick Trageser  
Konrad-Adenauer-Straße 27-29  
63526 Erlensee

**Beteiligter zu 1**

vertreten durch

Rechtsanwalt und Mediator  
Malte Jörg Uffeln  
Nordstraße 27  
63584 Gründau

gegen

Spielbetriebskommission von Floorball Deutschland  
Geschäftsstelle  
c/o Roland Büttner,  
Goesselstraße 55  
28215 Bremen

**Beteiligte zu 2**

wegen Aufstiegsrecht 2. Floorball-Bundesliga Herren Süd/West für die Saison 2021/2022

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland durch den Vorsitzenden Richter Ralf Kühne, den stellvertretenden Vorsitzenden Stephan Thiemann und den Beisitzer Thomas Löwe – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch des Beteiligten zu 1 vom 09.07.2021 gegen Entscheidung der Beteiligten zu 2 vom 05.07.2021, den Aufstieg in die 2. Floorball Bundesliga Herren Süd/West für die Saison 2021/2022 aus dem Spielbetrieb des Floorball-Verband Hessen auszusetzen, wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Beteiligte zu 1.**

**Begründung:**

1.

Die Beteiligte zu 2 hat mit einer E-Mail vom 05.07.2021 eine Entscheidung zum Aufstiegsrecht aus den Regionalligen in die 2. Floorball Bundesliga Herren Süd/West für die Saison 2021/2022 getroffen. Dabei wurde der Aufstieg in die 2. Floorball Bundesliga Herren Süd/West für die Saison 2021/2022 aus dem Spielbetrieb des Floorball-Verband Hessen ausgesetzt.

Mit Schreiben vom 09.07.2021 des Beteiligten zu 1 wurde gegen diese Entscheidung der Beteiligten zu 2 form- und fristgerecht Einspruch eingelegt und fristgerecht die Kautionshöhe von 50,00 EUR eingezahlt; § 11 Abs. 4 REO i.V.m. § 9 GBO. Hieraufhin wurde das Verfahren am 11.07.2021 durch die VSK eingeleitet.

Der Beteiligte zu 1 wird anwaltlich vertreten. Die anwaltliche Vertretung wurde mit Schreiben vom 17.07.2021 angezeigt, der Einspruch damit weitergehend begründet. Die auf Herrn Rechtsanwalt Uffeln lautende Vollmacht wurde mit Schreiben vom 20.07.2021 nachgereicht. Der Beteiligte zu 1 wurde mit E-Mail vom 19.07.2021 der VSK über die anwaltliche Vertretung aufgefordert, bis zum 21.07.2021 einen begründeten Antrag zu stellen. Herr Rechtsanwalt Uffeln hat mit E-Mail vom 19.07.2021 um eine stillschweigende Fristverlängerung bis zum 23.07.2021 nachgesucht. Eine weitergehende Einlassung erfolgte durch den Beteiligten zu 1 bis zum 23.07.2021 nicht.

Die Beteiligte zu 2 hat sich mit den E-Mails vom 13.07.2021 und 19.07.2021 zur Sache eingelassen.

Der hier genannte Schriftverkehr wird zum Gegenstand des Verfahrens gemacht. Auf diesen wird ergänzend Bezug genommen.

2.

In § 8 Nr. 8 SPO von Floorball Deutschland wird festgehalten, dass Einführung und Änderung von Auf- und Abstiegsregelungen von den Floorball Deutschland-Ligen in die Ligen der Landesverbände und umgekehrt zwischen der Spielbetriebskommission (SBK) von Floorball Deutschland und der entsprechenden Landesverbände abzustimmen sind. Zusätzlich finden sich auch in der Durchführungsbestimmung der SBK von Floorball Deutschland für das Spieljahr 2020/2021 unter den Ziffern 2.1.5 (Relegation Floorball Bundesliga Ost/Regionalliga) sowie 2.1.6 Regionalligameisterschaften entsprechende Festlegungen zum Aufstiegsrecht aus den Regionalligen in die 2. Floorball Bundesliga.

Unter anderem ist hier unter 2.1.6 Ziffer B geregelt, dass im Bereich der 2. Floorball Bundesliga Süd/West die am besten platzierten Mannschaften der Regionalligameisterschaft aufsteigen, maximal aber so viele Teams aufsteigen können, bis die Anzahl der an der 2. Floorball Bundesliga beteiligten Teams 8 je Staffel erreicht wird. Weiterhin ist unter Ziffer B ausgeführt, dass die Teilnehmer an der Regionalmeisterschaft nach Eingang der Meldungen der möglichen aufstiegswilligen Teams aus den Landesverbänden durch die SBK von Floorball Deutschland (Beteiligte zu 2) bestimmt werden.

Unter Ziffer D wird weiterhin darauf hingewiesen, dass sich nur Teams für die Regionalligameisterschaften qualifizieren können, die an einem regulären Spielbetrieb des Landesverbandes teilgenommen haben und Mitglied von Floorball Deutschland oder seiner Landesverbände sind.

In der Spielordnung des Floorball-Verband Hessen (Version vom 27.07.2020) ist zudem in Ziffer 4.2. Auf- und Abstieg geregelt, dass eine genaue Auf- bzw. Abstiegsregel zwischen der 2. Bundesliga und den Landesverbandsstaffeln der Regionalliga Süd/West von Floorball Deutschland bekannt gemacht wird. Überdies waren alle Vereine durch die Durchführungsbestimmung des Floorball-Verbandes Hessen zur Saison 2020/2021 (Version vom 27.07.2020) gemäß Ziffer 5 gehalten, das Formular „FVH SBK 2020-2021 Teammeldung“ auszufüllen, um am Spielbetrieb des Landesverbands teilzunehmen. In diesem Formular kann zudem anzukreuzen werden, dass im Spielbetrieb Großfeld nach Saisonschluss ein bzw. kein Aufstieg aus der Regionalliga in die 2. Bundesliga begehrt wird. Wird auf das Aufstiegsrecht nicht ausdrücklich verzichtet, ist nach den Regularien des Floorball-Verbandes Hessen der Aufstiegswunsch automatisch hinterlegt. Gleichwohl wird durch den Floorball-Verband Hessen nochmals ausdrücklich bei den Vereinen nachgefragt, ob ein Aufstiegswunsch in der jeweiligen Saison vorhanden ist. Ausweislich der E-Mail des Floorball-Verbandes Hessen vom 26.11.2020 sollte eine entsprechende Rückmeldung bis zum 15.12.2020 auch für die Saison 2020/2021 erfolgen.

In den Durchführungsbestimmungen der Beteiligten zu 2 zur Saison 2020/2021 war unter Ziffer 1.2 der Meldeschluss der aufstiegswilligen Teams für die 2. Floorball Bundesliga mit dem 15.01.2021 angegeben.

Diese Frist wurde durch die Beteiligte zu 2 auf den 15.03.2021 verlängert.

Die Geschäftsstelle von FD hat mit der E-Mail vom 07.04.2021 die Terminkette und den Eingang der einzelnen Anmeldungen zum Aufstieg in die 2. Floorball Bundesliga Herren Süd/West mitgeteilt. Diese Information deckt sich mit den Ausführungen des Floorball-Verband Hessen mit der E-Mail vom 22.04.2021. Für das Aufstiegsinteresse in die 2. Floorball Bundesliga Herren Süd/West waren nachfolgende Vereine gemeldet:

- 23.12.2020 - SBK FVH meldet Aufstiegsinteresse der Vereine TSG Erlensee und Floorball Mainz an SBK FD (E-Mail von Florian Kuntscher)
- 15.01.2021 - Ursprünglicher Fristablauf zur Meldung gem. DFB SBK
- 18.02.2021 - SBK FVH meldet Aufstiegsinteresse des Vereins TSV Berkersheim (Frankfurt Falcons) an SBK FD (E-Mail von Zoran Filipovic)
- 11.03.2021 - Clemens Alex meldet Aufstiegsinteresse des Vereins TSV Calw an SBK FD (E-Mail von Clemens Alex)
- 15.03.2021 - Martin Unger meldet Aufstiegsinteresse des Vereins Floorball Griedel an SBK FD (E-Mail von Martin Unger)
- 15.03.2021 - Ablauf der durch die SBK verlängerten Frist

Insofern waren zum zu beachtenden Ablaufzeitpunkt 15.03.2021 insgesamt 5 aufstiegswillige Teams bei der Beteiligte zu 2 hinterlegt, davon 4 Teams aus dem Floorball-Verband Hessen.

Der VSK sind die Regularien und zu beachtenden Fristen aus den vorhergehenden Verfahren Az. 005/SPO/2021 sowie 006/SPO/2021 bekannt. Insoweit wird auch ergänzend auf die Begründungen der Entscheidungen vom 11.05.2021 unter Ziffer 2 sowie vom

25.06.2021 ebenfalls unter Ziffer 2 verwiesen.

3.

Obwohl kein begründeter Antrag durch den Beteiligten zu 1 gestellt wurde, wird durch die VSK der Einspruch des Beteiligten zu 1 gegen die Entscheidung der Beteiligten zu 2 vom 05.07.2021 dahin ausgelegt, die Entscheidung der Beteiligten zu 2 aufzuheben und zur erneuten Entscheidung zum Aufstiegsrecht aus den Regionalligen in die 2. Floorball Bundesliga Herren Süd/West für die Saison 2021/2022 an die Beteiligten zu 2 zurück zu verweisen.

Die Entscheidung der Beteiligten zu 2 vom 05.07.2021 ist nicht zu beanstanden.

Die Beteiligte zu 2 hat, auch unter Zuhilfenahme des Floorball-Verband Hessen versucht, eine umsetzbare und von allen betroffenen Vereinen akzeptierte Lösung für die Frage zu finden, welche Vereine aus dem Floorball-Verband Hessen in die 2. FBL Herren Süd/west aufsteigen. Die dazu bereits getroffenen Entscheidungen der Beteiligten zu 2 vom 22.03.2021 (VSK, Entscheidung vom 11.05.2021, Az. 005/SPO/2021) und vom 31.05.2021 (VSK, Entscheidung vom 25.06.2021, Az. 006/SPO/2021) wurden durch die VSK aufgehoben und zur erneuten Entscheidung an die Beteiligte zu 2 zurück verwiesen. Die Entscheidungen der VSK in den beiden Verfahren Az. 005/SPO/2021 und 006/SPO/2021 sind rechtskräftig. Über diese war deshalb in diesem Verfahren nicht zu befinden.

Damit gibt es bisher auch keinen von der Beteiligten zu 2 bestimmten Aufsteiger aus dem Bereich des Floorball-Verband Hessen. Der Verweis im Schreiben vom 17.07.2021 des Beteiligten zu 1, dass *der Verein Floorball Mainz und der Beteiligte zu 1 zu Recht als Aufsteiger in die 2. FBL Herren Süd/west durch die Beteiligte zu 2 festgelegt wurden oder mit Einstimmigkeit das Aufstiegsrecht zugesprochen wurde oder gesetzt wurde*, ist unbeachtlich, da die Entscheidungen der Beteiligte zu 2 vom 22.03.2021 und 31.05.2021 keine Rechtskraft erlangt haben.

In Sachen Aufstieg in die 2. FBL Herren Süd/West für die Saison 2020/2021 wurden durch die Verbandsorgane Regelungen getroffen wurden.

In § 1 Abs. 2 SPO erkennen mit der Teilnahme am Spielbetrieb von FD und seiner LV die Vereine und deren lizenzierte Spieler die Ordnungen, Durchführungsbestimmungen (DFB) und zusätzliche Bestimmungen für den Spielbetrieb von FD und seiner LV an. Die Beteiligte zu 2 kann zusätzliche Bestimmungen für den FD-Spielbetrieb zur Erweiterung dieser Ordnung innerhalb der ihr zugewiesenen Aufgaben herausgeben, wozu die Durchführungsbestimmung gehört, die die SPO für die jeweilige Saison präzisiert.

In § 8 Nr. 8 SPO von Floorball Deutschland wird festgehalten, dass die Einführung und die Änderung von Auf- und Abstiegsregelungen von den Floorball Deutschland-Ligen in die Ligen der Landesverbände und umgekehrt zwischen der Beteiligten zu 2 und der entsprechenden Landesverbände abzustimmen sind.

In der Durchführungsbestimmung der Beteiligten zu 2 für das Spieljahr 2020/2021 finden sich unter den Ziffern 2.1.5 (Relegation Floorball Bundesliga Ost/Regionalliga) sowie 2.1.6 Regionalligameisterschaften weitere Festlegungen zum Aufstiegsrecht aus den Regionalligen in die 2. Floorball Bundesliga.

Es wird unter 2.1.6 Ziffer B geregelt, dass im Bereich der 2. Floorball Bundesliga Süd/West die am besten platzierten Mannschaften der Regionalligameisterschaft aufsteigen, maximal

4

Aktenzeichen: 007/SPO/2021

aber so viele Teams aufsteigen können, bis die Anzahl der an der 2. Floorball Bundesliga beteiligten Teams 8 je Staffel erreicht wird. Weiterhin ist unter Ziffer B ausgeführt, dass die Teilnehmer an der Regionalmeisterschaft nach Eingang der Meldungen der möglichen aufstiegswilligen Teams aus den Landesverbänden durch die Beteiligte zu 2 bestimmt werden. Unter Ziffer D wird weiterhin darauf hingewiesen, dass sich nur Teams für die Regionalligameisterschaften qualifizieren können, die an einem regulären Spielbetrieb des Landesverbandes teilgenommen haben und Mitglied von Floorball Deutschland oder seiner Landesverbände sind.

Dazu wird in der Durchführungsbestimmung der Beteiligten zu 2 für das Spieljahr 2020/2021 unter den Ziffern 2.1.6. zu Ziffer E. eine Regelung getroffen, die die Beteiligte zu 2 das Recht einräumt, den Modus der Spiele der Regionalligameisterschaften nach Eingang der Meldungen der möglichen aufstiegswilligen Teams aus den Landesverbänden zu veröffentlichen.

Damit legt das anzuwendenden Verbandsrecht fest, dass die Beteiligte zu 2 letztendlich über die Art und Weise des Aufstieges in die 2. FBL Herren bestimmt.

Dabei war zwischen der Beteiligten zu 2 und der SBK FVH vereinbart, dass auch in einer regulären abgeschlossenen Saison maximal 2 Teams die Liga nach oben hin verlassen können, um die Regionalliga nicht sportlich zu schwächen. Diese Ausgangsbasis hat sich auch bisher nicht geändert, da die Beteiligte zu 2 auch einen von der VSK im Az. 006/SPO/2021 unterbreiteten Vergleich ablehnte, der den Aufstieg von drei Teams in die 2. FBL Herren Süd/West aus dem Floorball-Verband Hessen vorsah. Dieser Vergleichsvorschlag hätte sich mit der Regelung zu 2.1.6 Ziffer B Durchführungsbestimmung der Beteiligten zu 2 für das Spieljahr 2020/2021 insoweit gedeckt, dass im Bereich der 2. Floorball Bundesliga Süd/West maximal so viele Teams aufsteigen können, bis die Anzahl der an der 2. Floorball Bundesliga beteiligten Teams 8 je Staffel erreicht wird.

Aufgrund der fehlenden Möglichkeit zum Ausspielen des Aufstiegsrechtes in einer regulären Saison oder im Rahmen einer Regionalmeisterschaft kam für die Beteiligte zu 2 nur eine Sicherheitsvariante in Frage (Festlegung der Aufsteiger am grünen Tisch), da aufgrund der Corona bedingten Einschränkungen des Spielbetriebes ein gänzlich Wegfallen der Qualifikationsspiele im Floorball-Verband Hessen eingetreten ist. Eine auf sportlichen Kriterien basierende Entscheidung nach nur zwei Spieltage in dem Spielbetrieb des Floorball-Verband Hessen (Herren GF Regionalliga Hessen) kam wegen der fehlenden Aussagekraft nicht in Frage. Insofern kann sie der Beteiligte zu 1 auch nicht sportlich qualifiziert haben.

Die VSK hat bereits in den anderen Verfahren im Az. 005/SPO/2021 und 006/SPO/2021 betont, dass es für die Beteiligte zu 2 sehr schwierig ist, eine Auf- und Abstiegsregelung in einem Spieljahr herbeizuführen, wenn dieser Auf- und Abstieg nicht sportlich ausgespielt werden kann. Darauf kann im verschiedenen Maße reagiert werden, bis dahin, dass weder Auf- noch Abstieg festgelegt wird. Die Beteiligte zu 2 hat sich entschieden, „am grünen Tisch“ den Aufstieg zu regeln.

Da die Beteiligte zu 2 aus den anzuwendenden verbandsrechtlichen Regelungen „Herrin des Aufstiegsrecht“ ist, kann sie auch deren Regeln festlegen. Dabei muss die Beteiligte zu 2 beachten, dass alle aufstiegswillige Vereine gleich und fair behandelt werden. Dabei sind nachvollziehbare Kriterien heranzuziehen, die ein Auf- und Abstiegsrecht begründen können. In den Entscheidung vom 22.03.2021 und 31.05.2021 der Beteiligten zu 2 hat die VSK diese Voraussetzungen als nicht erfüllt angesehen und die Entscheidungen der Beteiligten zu 2

aufgehoben.

Im Vorfeld der Entscheidung vom 05.07.2021 der Beteiligten zu 2 wurde ihrerseits die Durchführung eines Losverfahrens vorgeschlagen. Die Durchführung eines Losverfahrens hält die VSK unter Hinweis auf eine ähnliche Regelung in den Durchführungsbestimmungen der SBK von Floorball Deutschland für das Spieljahr 2020/2021 unter 2.1.3 (2. FBL) Ziffer O zum Aufstiegsrecht in die 2. FBL Herren für zulässig (hier: Sieger des Losverfahrens zwischen den Verlierern der Halbfinalspiele der Regionalligameisterschaft, danach Verlierer des Losverfahrens zwischen den Verlierern der Halbfinalspiele der Regionalligameisterschaft). Bei Einbeziehung aller aufstiegswilligen Vereine in ein Losverfahren wird durch die VSK keine einseitige Benachteiligung und/oder Beschwerde eines aufstiegswilligen Vereins gesehen.

Da die Beteiligte zu 2 aber den Weg der Losentscheidung von der Zustimmung aller in Frage kommenden Vereine abhängig gemacht hat, diese aber nicht alle zugestimmt haben, wurde kein Losentscheid zum Aufstieg in der 2. FBL Herren Süd/West aus dem Floorball-Verband Hessen durchgeführt.

Da offensichtlich weder anderen Kriterien zur Ermittlung der Aufsteiger vorliegen noch eine sportliche Entscheidung noch eine Losentscheidung (hier: In Ermangelung der Zustimmung der grundsätzlichen aufstiegsberechtigten Vereine) in Frage kommen, hat sich die Beteiligte zu 2 nunmehr entschieden, keinen Aufsteiger aus dem Floorball-Verband Hessen in die 2. FBL Herren Süd/West zu bestimmen. Da die Beteiligte zu 2 die Aufsteiger bestimmen kann und auch die Art und Weise der Ermittlung der Aufsteiger festlegt, kann sie auch in dieser besonderen Situation des fehlenden sportlichen Wettkampfs zur *Ermittlung des/der Klassenbesten* bestimmen, dass es keinen Aufsteiger geben wird. Mit diesem Entscheid werden die aufstiegswilligen Vereine alle gleich behandelt und keiner einseitig benachteiligt, auch wenn damit das Ergebnis negativ besetzt ist (keine Aufsteiger).

Deshalb hat die Entscheidung vom 05.07.2021 der Beteiligten zu 2 Bestand.

4.

a.

Die Rüge der Besetzung der VSK wird zurückgewiesen. Die VSK ist für das Verfahren zunächst zuständig. Dabei wird die Entscheidung durch die von Floorball Deutschland gewählten Sportrichter getroffen. Es spielt dabei keine Rolle, dass die Vertreter der VSK bereits grundsätzlich mit der Thematik in anderen Verfahren befasst war. Vorliegend richtet sich das Begehren des Beteiligten zu 1 gegen eine Entscheidung der Beteiligten zu 2 (hier: Entscheidung vom 05.07.2021) die noch nicht Gegenstand in einem Verfahren der VSK war. Insofern geht der Vortrag des Beteiligten zu 1 fehl.

Eine Befangenheitsrüge nach § 6a Abs. 1 i.V.m. § 5 REO wurde nicht erhoben.

b.

Dem Beteiligten zu 1 wurde rechtliches Gehör gewährt. Insofern geht auch dieses Vorbringen fehl.

Der Beteiligte zu 1 kann gem. § 11 Abs. 1 Ziffer 1 REO ein Verfahren vor der VSK durch das Einreichen eines begründeten Antrages gegen eine Entscheidung durch die Kommissionen und /oder der Geschäftsstelle von Floorball Deutschland etc. einleiten. Das Schreiben vom 09.07.2021 wird dem in Ermangelung eines konkreten Antrages und einer Begründung nicht gerecht. Deshalb wurde der Beteiligte zu 1 nochmals mit E-Mail vom 13.07.2021 seitens der

VSK nach § 11 Abs. 2 REO aufgefordert, eine Begründung unverzüglich und unter Beilage und Anführung von Beweismitteln abzufassen und der VSK zuzustellen. Deshalb wurde auch die Frist zum 15.07.2021 gesetzt, verlängert bis zum 18.07.2021.

Herr Rechtsanwalt Uffeln hat mit E-Mail vom 19.07.2021 auch um eine stillschweigende Fristverlängerung bis zum 23.07.2021 nachgesucht. Insoweit wäre auch weitergehender Vortrag in der Sache möglich gewesen. Allerdings erfolgte eine weitergehende Einlassung durch den Beteiligten zu 1 bis zum 23.07.2021 nicht.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Saison 2021/2022 seit dem 01.07.2021 begonnen hat und der Rahmenspielplan bereits für das Wochenende 11./12.09.2021 den 1. Spieltag für alle Staffeln der 2. FBL Herren vorsieht, war das Verlängerungsbegehren hinsichtlich der Einlassungsfrist bis zum 01.08.2021 (Antrag vom 13.07.2021) aufgrund entsprechenden Planungsvorlaufs abzulehnen. In Abstimmung mit den Vereinen der 1. und 2. FBL Herren sind über den Verband die Spielpläne abzustimmen, wozu auch die 2. FBL Herren Süd/West gehört. Deshalb bedurfte es einer zeitnahen Entscheidung in der Sache, zumal auch dem unterlegenen Beteiligten dieses Verfahrens das Recht zur Anrufung der Berufungskammer zusteht und eine entsprechende zeitliche Verwerfungen mit sich bringen kann. Deshalb war eine Verfahrensbeschleunigung durch eine engere Fristsetzung geboten.

c.

Die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ist bei der VSK die Regel. Die Durchführung einer mündlichen Verfahrens war aufgrund der alleinigen Entscheidung über eine Rechtsfrage weder geboten noch erforderlich. Insofern geht das Vorbringen des Beteiligten zu 1 hinsichtlich einer mündlichen Verhandlung ins Leere. Die mündliche Verhandlung wäre nur notwendig, wenn für die weitere Sachverhaltsaufklärung beispielsweise eine mündliche Zeugenbefragung nötig erscheint (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 2 REO).

5.

Die Kosten des Verfahrens vor der VSK werden mit 50,00 € festgesetzt und belaufen sich mithin in Höhe der minimal anzusetzenden Kosten (vgl. § 9 REO).

Da der Einspruch des Beteiligten zu 1 keinen Erfolg hat, ist er zur Tragung der Verfahrenskosten zu verurteilen. Die eingezahlte Kautions in Höhe von 50,00 € verfällt und ist nicht zu erstatten. Weitere Kosten vor den VSK fallen nicht an.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung der Verbandspruchkammer steht dem Beteiligten zu 1 gem. § 18 Absatz 1 REO das Rechtsmittel des Einspruchs zu, welcher innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung der Entscheidung an die Berufungskammer zu richten ist. Auf die Berechnung der Fristlaufes gem. § 6 b REO wird verwiesen.

Das begründete Rechtsmittel ist innerhalb der Rechtsmittelfrist elektronisch an die Berufungskammer ([brk@floorball.de](mailto:brk@floorball.de)), in Kopie an die Geschäftsstelle ([office@floorball.de](mailto:office@floorball.de)), oder postalisch an Floorball Verband Deutschland e.V., c/o Roland Büttner, Goesselstr. 55, 28215 Bremen zu richten. Der begründete Antrag soll die angefochtene Entscheidung sowie die Beteiligten benennen, einen Antrag enthalten und den anzufechtenden Sachverhalt unter Beilage und Anführung von Beweismitteln möglichst genau darstellen.

Gem. § 18 Absatz 2 REO ist innerhalb der 10-Tages-Frist ist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 (§ 9 GBO) auf das Konto von FD bei der Deutschen Bank IBAN: DE06 5207 0024 0226 3960 00 / SWIFT-BIC: DEUTDEDB520 unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.



Ralf Kühne  
Vorsitzender



Stephan Thiemann  
stellv. Vorsitzender



Thomas Löwe  
Beisitzer